

raum entsprechend den in Resolution 55/235 festgelegten und von der Generalversammlung in ihrer Resolution 55/236 geänderten Kategorien auf ihre Veranlagung nach Ziffer 20 anzurechnen ist, wobei der in ihrer Resolution 55/5 B festgelegte Beitragsschlüssel für das Jahr 2001 zu berücksichtigen ist;

23. *beschließt ferner*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln von 26.647.600 Dollar und weiteren Einnahmen in Höhe von 4.136.000 Dollar für den am 30. Juni 2001 endenden Zeitraum nach dem in Ziffer 22 festgelegten Schema auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

24. *beschließt*, dass die Mindereinnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 20.300 Dollar auf die in den Ziffern 22 und 23 genannten Guthaben aus den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln für die am 30. Juni 2001 abgelaufene Finanzperiode angerechnet werden;

25. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

26. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen an der Mission beteiligt ist;

27. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Mission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

28. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

Anlage

Sonderregelungen betreffend die Anwendung des Artikels IV der Finanzordnung der Vereinten Nationen

1. Am Ende des in Artikel 4.3 der Finanzordnung vorgesehenen Zwölfmonatszeitraums werden alle nicht abgewickelten Verpflichtungen der jeweiligen Finanzperiode in Bezug auf Lieferungen und Leistungen der Regierungen, für die Forderungen eingegangen sind oder für die feste Erstattungssätze gelten, den Verbindlichkeiten zugeführt; diese Verbindlichkeiten bleiben auf dem Sonderkonto für die Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo verbucht, bis die Zahlung erfolgt ist.

2. Zusätzlich

a) gelten alle sonstigen nicht abgewickelten Verpflichtungen der jeweiligen Finanzperiode gegenüber Regierungen aus erfolgten, jedoch noch nicht geprüften Lieferungen und Leistungen sowie andere Verpflichtungen gegenüber Regierungen, für die die entsprechenden Forderungen noch nicht eingegangen sind, nach Ablauf des in Artikel 4.3 der Finanzordnung vorgesehenen Zwölfmonatszeitraums für einen zusätzlichen Zeitraum von vier Jahren weiter;

b) werden während dieses Vierjahreszeitraums eingegangene Forderungen sowie gebilligte Prüfberichte gegebenenfalls wie in Ziffer 1 vorgesehen behandelt;

c) werden alle nicht abgewickelten Verpflichtungen am Ende des Vierjahreszeitraums annulliert, und der dann noch verbleibende Restbetrag dafür verfügbar gehaltener Haushaltsmittel verfällt.

RESOLUTION 56/254 D

Verabschiedet auf der 97. Plenarsitzung am 27. März 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/736/Add.1)⁵⁴.

56/254. Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2002-2003

D⁵⁵

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolutionen 56/242, 56/253 und 56/254 A bis C vom 24. Dezember 2001,

unter erneutem Hinweis auf die Geschäftsordnung der Generalversammlung, unter anderem Regel 47,

1. *stellt mit Besorgnis fest*, dass die Durchführung der in der Verbalnote des Generalsekretärs vom 28. Februar 2002 und in dem Informationsrundsreiben betreffend Haushaltsbeschränkungen und Einschränkungen der Unterstützungsdienste⁵⁶ umrissenen Maßnahmen in bestimmten Bereichen zu Einschränkungen führt, die sich unmittelbar auf die für die Mitgliedstaaten bereitgestellten Dienste auswirken;

2. *ersucht* den Generalsekretär, die genannten Resolutionen im Einklang mit den gegenwärtig geltenden Haushaltsverfahren, den Regeln und Ausführungsbestimmungen für die Programmplanung, die Programmaspekte des Haushalts, die Überwachung der Programmdurchführung und die Evaluierungsmethoden⁵⁷ so durchzuführen, dass die für die

⁵⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

⁵⁵ Die Resolutionen 56/254 A bis C finden sich im *Offiziellen Protokoll der Generalversammlung, Sechsfundfünfzigste Tagung, Beilage 49* und Korrigendum (A/56/49 und A/56/49 (Bd.I)/Corr.1), Bd. I, Abschnitt VI.

⁵⁶ ST/IC/2002/13.

⁵⁷ ST/SGB/2000/8.

Mitgliedstaaten bereitgestellten Dienste nicht beeinträchtigt werden;

3. *betont*, dass der Generalsekretär alle Resolutionen der Generalversammlung auf transparente und nichtselektive Weise durchzuführen hat;

4. *stellt fest*, wie wichtig es ist, im Einklang mit Resolution 56/242 der Generalversammlung angemessene Konferenzunterstützungsdienste für die Organe und Ausschüsse der Vereinten Nationen und die regionalen Gruppen bereitzustellen, und ersucht den Generalsekretär in diesem Zusammenhang, die nachteiligen Auswirkungen von Veränderungen der bestehenden Praxis in Bezug auf die Bereitstellung und Verfügbarkeit von Konferenzdiensten, die sich aus der Durchführung der in seiner Verbalnote vom 28. Februar 2002 und dem Informationsrundschreiben umrissenen Maßnahmen ergeben, auf ein Mindestmaß zu beschränken;

5. *ersucht* den Generalsekretär, die Internet-Dienste für die ständigen Vertretungen, namentlich Web-Hosting, E-mail und Unterstützungsdienste, unverzüglich wiederherzustellen und dafür die durch die Durchführung der Resolution 56/272 vom 27. März 2002 über eine umfassende Untersuchung zur Frage der an Mitglieder der Organe und Nebenorgane der Vereinten Nationen zahlbaren Honorare freigesetzten Mittel zu verwenden, sowie im Rahmen des auf der siebenundfünfzigsten Tagung vorzulegenden ersten Berichts über den Vollzug des Programmhaushaltplans für den Zweijahreszeitraum 2002-2003 die erforderlichen Mittelumrichtungen zwischen Haushaltskapiteln zum Ausdruck zu bringen;

6. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, Vorschläge zur Durchführung der Resolution 56/242 im Rahmen der in Resolution 56/254 A festgesetzten Mittel zur Behandlung und Beschlussfassung während des zweiten Teils der sechsundfünfzigsten Tagung vorzulegen;

7. *beschließt*, diese Angelegenheiten im Kontext des der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung vorzulegenden ersten Vollzugsberichts weiter zu behandeln.

RESOLUTION 56/270

Verabschiedet auf der 97. Plenarsitzung am 27. März 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/653/Add.1)⁵⁸.

56/270. Bau zusätzlicher Bürogebäude bei der Wirtschaftskommission für Afrika

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über den Bau zusätzlicher Bürogebäude bei der Wirtschaftskommission für Afrika in Addis Abeba⁵⁹ sowie des entspre-

chenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁶⁰,

1. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁶⁰ an;

2. *genehmigt* die Verwendung eines Betrags von 7.711.800 US-Dollar für den Bau zusätzlicher Bürogebäude bei der Wirtschaftskommission für Afrika in Addis Abeba, der im Rahmen des Saldos des Kontos für laufende Bauvorhaben zu finanzieren ist;

3. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung jährlich über die beim Bau zusätzlicher Bürogebäude bei der Wirtschaftskommission für Afrika erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten und dabei die in den Ziffern 4, 5 und 8 des Berichts des Beratenden Ausschusses enthaltenen Auffassungen und Empfehlungen zu berücksichtigen.

RESOLUTION 56/271

Verabschiedet auf der 97. Plenarsitzung am 27. März 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/653/Add.1)⁶¹.

56/271. Integriertes Management-Informationssystem

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des dreizehnten Zwischenberichts des Generalsekretärs über das Projekt eines Integrierten Management-Informationssystems⁶² sowie des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁶³,

1. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁶³ an;

2. *genehmigt* die Verwendung eines Zinsbetrags von 5.634.700 US-Dollar aus den per 30. Juni 2001 verfügbaren Erträgen aus Kapitalanlagen in dem Fonds für das Integrierte Management-Informationssystem, um den Mittelbedarf des Integrierten Management-Informationssystems im Hinblick auf die in dem Bericht des Generalsekretärs im Einzelnen ausgeführten Tätigkeiten zu decken;

3. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung im Rahmen des Entwurfs des Programmhaushaltplans unter dem entsprechenden Haushaltskapitel weiter über Fortschritte bei der Entwicklung und Umsetzung des Integrierten Management-Informationssystems Bericht zu erstatten, namentlich darüber, wie das System Verwaltungsverfahren reduziert hat und weiter reduzieren wird und wie

⁶⁰ A/56/711.

⁶¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

⁶² A/56/602 und Add.1.

⁶³ A/56/684.

⁵⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Berichtersteller des Ausschusses vorgelegt.

⁵⁹ A/56/672.